

MUSTER

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Bereitstellung und Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes / Grünabfallsammelplatzes“

Zwischen der Stadt/Gemeinde XX
vertreten durch XX

- im folgenden Kommune genannt

und

dem Alb-Donau-Kreis

vertreten durch Herrn Landrat Heiner Scheffold

- im folgenden Landkreis genannt

wird nach § 6 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG folgende Vereinbarung geschlossen:

Veranlassung

Mit Vereinbarungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LAbfG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung hatte der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragen. Der Kreistag hat am 22.10.2018 beschlossen, diese Aufgaben zum 01.01.2023 von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurückzunehmen, so dass der Landkreis alle Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in eigener Verantwortung wahrnimmt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG beauftragt der Landkreis die Kommunen mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen im nachfolgend beschriebenen Umfang:

§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

- (1) Die Kommune verpflichtet sich für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung
 - **Bereitstellung und Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes / eines Grünabfallsammelplatzes**im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises zu erbringen.
- (2) Die Leistung muss so erbracht werden, dass den Anforderungen an eine getrennte Sammlung von Abfällen im Bringsystem im Sinn des § 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wird.
- (3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Kommune folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Überlassung einer ausreichend bemessenen und verkehrstechnisch gut angebundenen Fläche auf dem Gemarkungsgebiet der Kommune, die geeignet und genehmigungsfähig ist, darauf einen Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption zu betreiben; die Nutzungsüberlassung schließt das Recht

des Landkreises ein, auf diesen überlassenen Flächen eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung bauliche Maßnahmen umzusetzen, die für den Betrieb der Flächen als Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz erforderlich sind;

- b) durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einzäunung) ist sicherzustellen, dass die zu überlassende Fläche nur während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) Unterstützung des Landkreises bei der Erlangung bzw. Anpassung bestehender Genehmigungen zum Betrieb eines Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatz auf der vorgenannten Fläche, soweit dieser noch nicht genehmigt ist;
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Bewirtschaftung des Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatzes entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption und der Genehmigung, insbesondere
 - Betreuung des Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatz einschließlich der Abfallanlieferung durch ausreichendes und geeignetes Personal während der Öffnungszeiten,
 - Kontrolle der Anlieferung und Mengenerfassung (insbesondere bei Abfallanlieferungen von gewerblichen Anschlussnehmern),
 - getrennte Sammlung der Abfallfraktionen entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und den ergänzenden Vorgaben des Landkreises,
 - Instandhaltung und Sauberhaltung des Wertstoffhofes/Grünabfallsammelplatzes, einschließlich der Zufahrten,
 - Anmeldung der Wertstoffabholung / des Containertauschs beim Landkreis und
 - Sicherstellung der Abwicklung der Wertstoffabholung / des Containertauschs außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. durch Überlassung eines Schlüssels an die jeweils mit der Abholung beauftragten privaten Entsorger oder personelle Präsenz am vereinbarte Abfuhrtag).
 - e) Der Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Eine Verwertung der erfassten Abfälle durch die Kommune ist nicht zulässig.
- (5) Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen; der Landkreis ist in solchen Fällen berechtigt, entsprechende Fremdleistungen auch direkt zu beauftragen.
- (6) Als Voraussetzung für die kommunale Beistandsleistung durch die Kommune sind vom Landkreis folgende Leistungen zu erbringen:
- Einholung der für den Betrieb eines Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatz erforderlichen Genehmigungen, soweit der Wertstoffhof noch nicht genehmigt ist,
 - Schulung der Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen/Grünabfallsammelplätzen mindestens einmal im Kalenderjahr,
 - Containergestellung und Transport der erfassten Wertstoffe zur Verwertung,
 - ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Wertstoffe,
 - Organisation der Containerleerung nach Anmeldung, dabei Kontrolle der Einhaltung der Abholfristen,
 - regelmäßige Prüfung und Optimierung der Erfassung und Logistik,
 - Erstellung eines Betriebshandbuchs und einer Betriebsordnung für den Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz,

- Anbringen einer Beschilderung für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere zur Erläuterung der getrennten Erfassung der Abfallfraktionen (Sortierhilfe),
- regelmäßige Information der Nutzer der Entsorgungsanlagen über verschiedenen Medien, insbesondere auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises,
- Erstellung von Merkblättern, z.B. für den Umgang mit Hochenergiebatterien oder Photovoltaikanlagen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Kommune und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von die kommunalen Beistandsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine Kostenerstattung, die sich nach den vom Landkreis vorgegebenen Mindestöffnungszeiten richtet. Die Mindestöffnungszeiten werden nach der Zahl der an den Wertstoffhof / Grünabfallsammelplatz angeschlossenen Einwohner bestimmt.
 - a) Für den Betrieb eines Wertstoffhofs ohne Grünabfallannahme mit Anwesenheit von zwei Mitarbeitern während der Öffnungszeiten erhält die Kommune in Abhängigkeit von den wöchentlichen Mindestöffnungszeiten, die nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner festgelegt werden, folgende Kostenerstattung:

angeschlossene Einwohner	Mindest-Öffnungszeit pro Woche	Jährliche Kostenerstattung
bis 5000 Einwohner	4 h	14.100 €
bis 10.000 Einwohner	8 h	28.200 €
bis 15.000 Einwohner	12 h	42.300 €
über 15.000 Einwohner	16 h	56.400 €

- b) Für den Betrieb eines Wertstoffhofs mit Grünabfallannahme mit Anwesenheit von zwei Mitarbeitern während der Öffnungszeiten erhält die Kommune in Abhängigkeit von den wöchentlichen Mindestöffnungszeiten, die nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner festgelegt werden, folgende Kostenerstattung:

angeschlossene Einwohner	Mindest-Öffnungszeit pro Woche	Jährliche Kostenerstattung
bis 5000 Einwohner	6 h	21.150 €
bis 10.000 Einwohner	10 h	35.250 €
bis 15.000 Einwohner	14 h	49.350 €
über 15.000 Einwohner	18 h	63.450 €

- c) Für den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes mit Anwesenheit von einem Mitarbeiter während der Öffnungszeiten erhält die Kommune in Abhängigkeit von den wöchentlichen Mindestöffnungszeiten, die nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner festgelegt werden, folgende Kostenerstattung:

angeschlossene Einwohner	Mindest-Öffnungszeit pro Woche	Jährliche Kostenerstattung
bis 2000 Einwohner	4 h	7.900 €
bis 4.000 Einwohner	6 h	11.800 €
bis 6.000 Einwohner	8 h	15.800 €
bis 8.000 Einwohner	10 h	19.800 €
bis 10.000 Einwohner	12 h	23.800 €
bis 12.000 Einwohner	14 h	27.800 €
über 12.000 Einwohner	16 h	31.700 €

- (2) Die Mindestöffnungszeiten werden vom Landkreis auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des Vorjahres festgelegt. Maßgeblich ist hierbei die vom statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Die Kostenerstattung ist je zur Hälfte am 31.03. und 30.09. eines Jahres fällig.
- (4) Mit der Kostenerstattung sind die von der Kommune erbrachten Leistungen vollständig abgegolten. Weitere Zahlungsansprüche können von der Kommune nicht geltend gemacht werden. Die Kostenerstattung ist von der Kommune ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis schriftlich zu bestätigen, dass die bereitgestellte Kostenerstattung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde. Der Landkreis kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

Nicht verwendete Kostenerstattungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurück zu erstatten.

- (5) Für die Kostenerstattung nach Absatz 1 wird eine Anpassung nach folgender Kostenelementeklausel vereinbart:

$$K(N) = K(A) \times (0,25 + 0,75 L(N)/L(A))$$

Die Elemente haben dabei folgende Bedeutung:

- K(N) = neue Kostenerstattung
- K(A) = alte (bisherige) Kostenerstattung
- L(N) = Lohnkosten-Index neu
- L(A) = Lohnkosten-Index alt

Dabei sollen jeweils folgende Indizes zur Anwendung kommen:

- Lohnkosten-Index (L): Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten, Dienstleistungsbereich, Originalwerte, Deutschland gesamt.

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung wird der Landkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2023) für das Folgejahr ermitteln und bekannt geben.

Zur Anpassung der Kostenerstattung für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Kostenelemente wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)}}{\text{Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2021 bis Juni 2022)}}$$

- (6) Beide Partner gehen davon aus, dass die nur kostendeckend kalkulierten Leistungen der Partner im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2b UStG nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten aufgrund von abfall- oder steuerrechtlichen Entwicklungen einschließlich einer Änderung der gegenwärtigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen die Leistungen der Partner aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, so stimmen beide Partner darin überein, dass die Umsatzsteuer bei den Kostenerstattungen nach Abs. 1 offen ausgewiesen und zusätzlich geschuldet wird.

Eine Erhöhung der Kostenerstattung um einen eventuell geltenden Umsatzsteuersatz kann nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit dem 31.12.2032. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten.

§ 5 Haftung

Die Kommune trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Sie stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Kommune verpflichtet sich hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

§ 6 Schlussbestimmung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Ulm,

(Datum)

(Dienstsiegel)

XX,.....

(Datum)

(Dienstsiegel)

.....

Heiner Scheffold, Landrat

.....

XX, (Ober-)Bürgermeister